

**Verordnung
der Landesregierung zur Bestimmung
der zur Anfechtung
der Vaterschaft berechtigten Behörde**

Vom 8. September 2008

Auf Grund von § 1600 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45), angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde (anfechtungsberechtigte Behörde) nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. September 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHARDT
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Änderung
der Durchführungsverordnung
zum Landesjagdgesetz**

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund von § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 5 und § 27 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- »4. Schwarzwild in Gebieten, die als aktueller oder potenzieller Lebensraum für den Erhalt der Auerhuhnpopulation im Schwarzwald von Bedeutung sind (auerhuhnrelevante Flächen nach Anlage 4), gefüttert wird,
- 5. Erzeugnisse, die tierisches Protein enthalten, oder Erzeugnisse von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere, ausgenommen Aufbrüche und sonstige Teile von gesundem Wild, welches im betreffenden Jagdrevier zur Strecke gekommen ist, oder Erzeugnisse von Fischen oder Mischfuttermittel, die diese Erzeugnisse enthalten, für die Fütterung von Wild verwendet werden.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6« durch die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 6« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6« wird durch die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 6« ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - »5. in auerhuhnrelevanten Flächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4
 - a) die Kirmung von Schwarzwild außerhalb des Zeitraumes zwischen 1. August und 31. Januar erfolgt,
 - b) an einer Schwarzwild-Kirmung je Bejagungseinrichtung mehr als ein Liter Futtermittel vorhanden ist,
 - c) an einer Schwarzwild-Kirmung die Futtermittel nicht so ausgebracht werden, dass diese in den Boden eingebracht oder durch natürliches oder naturbelassenes Material abgedeckt werden.«
 - c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - »Sie kann insbesondere anordnen, dass eine Ablenkungsfütterung oder Kirmung von Schwarzwild anzuzeigen ist.«

3. Nach § 3 wird folgender neue § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Beseitigungspflicht

Wer eine missbräuchliche Kirmung, eine missbräuchliche Fütterung oder eine missbräuchliche Ablenkungsfütterung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person, spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.«

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
 »Für die Führung der Streckenliste ist der von der unteren Jagdbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.«
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe »§ 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 4« durch die Angabe »§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 oder § 3 a« ersetzt.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

7. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

»Anlage 4

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG DVO)

Auerhuhnrelevante Flächen

1. Als auerhuhnrelevante Flächen werden Teile der Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden benannt:

Im Regierungsbezirk Karlsruhe:

Im Stadtkreis Baden-Baden:

Baden-Baden

Im Landkreis Calw:

Bad Herrenalb

Bad Liebenzell

Bad Teinach-Zavelstein

Bad Wildbad

Calw

Dobel

Enzklösterle

Höfen an der Enz

Neuweiler

Oberreichenbach

Schömberg

Simmersfeld

Im Landkreis Freudenstadt:

Alpirsbach

Bad Rippoldsau-Schapbach

Baiersbronn

Dornstetten

Freudenstadt

Grömbach

Loßburg

Pfalzgrafeweiler

Seewald

Im Landkreis Rastatt:

Bühl

Bühlertal

Forbach

Gaggenau

Gernsbach

Loffenau

Ottersweier

Weisenbach

Im Regierungsbezirk Freiburg:

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Badenweiler

Breitnau

Buchenbach

Eisenbach (Hochschwarzwald)

Feldberg (Schwarzwald)

Friedenweiler

Hinterzarten

Kirchzarten

Lenzkirch

Löffingen

Müllheim

Münstertal/Schwarzwald

Oberried

Sankt Märgen

Sankt Peter

Schluchsee

Sulzburg

Titisee-Neustadt

Im Landkreis Emmendingen:

Elzach

Gutach im Breisgau

Simonswald

Waldkirch

Winden im Elztal

Im Stadtkreis Freiburg im Breisgau:

Freiburg im Breisgau

Im Landkreis Lörrach:

Aitern

Böllen

Bürchau

Elbenschwand

Fröhd

Häg-Ehrsberg

Malsburg-Marzell

Neuenweg

Raich

Schliengen

Schönau im Schwarzwald

Schönenberg

Schopfheim

Steinen

Todtnau

Tunau

Utzenfeld

Wembach

Wieden

Wies

Zell im Wiesental

Im Ortenaukreis:

Achern

Bad Peterstal-Griesbach

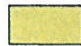
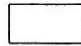
Durbach

Fischerbach

Gengenbach

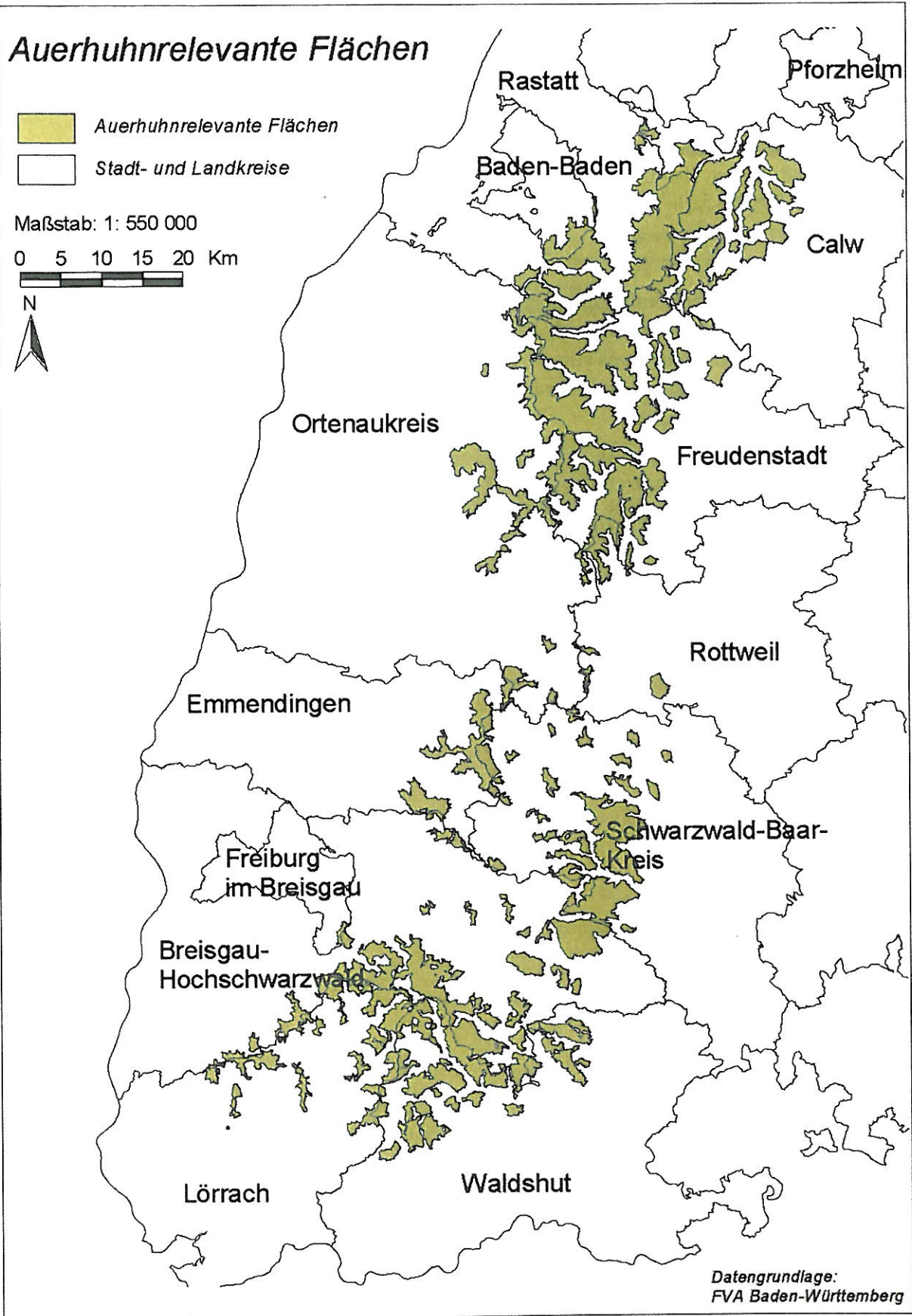
- Gutach (Schwarzwaldbahn)
 Hausach
 Hornberg
 Lauf
 Nordrach
 Oberharmersbach
 Oberkirch
 Oberwolfach
 Oppenau
 Ottenhöfen im Schwarzwald
 Sasbach
 Sasbachwalden
 Seebach
 Wolfach
 Zell am Harmersbach
- Im Landkreis Rottweil:
 Eschbronn
 Hardt
 Lauterbach
 Schenkenzell
 Schramberg
- Im Schwarzwald-Baar-Kreis:
 Bräunlingen
 Donaueschingen
 Furtwangen im Schwarzwald
 Hüfingen
 Königsfeld im Schwarzwald
 Mönchweiler
 Sankt Georgen im Schwarzwald
 Schonach im Schwarzwald
 Schönwald im Schwarzwald
 Triberg im Schwarzwald
 Unterkirnach
 Villingen-Schwenningen
 Vöhrenbach
- Im Landkreis Waldshut:
 Bernau im Schwarzwald
 Bonndorf im Schwarzwald
 Dachsberg (Südschwarzwald)
 Görwihl
 Grafenhausen
 Häusern
 Herrisried
 Höchenschwand
 Ibach
 Sankt Blasien
 Todtmoos
 Ühlingen-Birkendorf
2. Die auerhuhnrelevanten Flächen sind der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 550 000 zu entnehmen. Genaue Gebietsabgrenzungen sind auf 79 Teilkarten im Maßstab 1 : 20 000, jeweils Stand 31. März 2008 und erarbeitet von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, als rot schraffierte Flächen dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit allen Karten wird beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Stuttgart auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- Gleiches gilt für die Landratsämter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Calw, Emmendingen, Freudenstadt, Lörrach, Ortenaukreis in Offenburg, Rastatt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen, Waldshut in Waldshut-Tiengen, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg im Breisgau, die Großen Kreisstädte Achern, Bühl, Calw, Donaueschingen, Emmendingen, Freudenstadt, Gaggenau, Oberkirch, Schramberg und Villingen-Schwenningen, den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften der Großen Kreisstadt Bühl mit der Gemeinde Ottersweier, der Großen Kreisstadt Freudenstadt mit den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach, der Großen Kreisstadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach, der Stadt Bad Säckingen mit den Gemeinden Herrisried, Murg und Reichenbach, der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald, mit der Einschränkung, dass nur die Teilkarten mit örtlich relevantem Bezug ausgelegt werden.
3. Die Verordnung mit den entsprechenden Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Nummer 2 Satz 4 und 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Auerhuhnrelevante Flächen

-  Auerhuhnrelevante Flächen
-  Stadt- und Landkreise

Maßstab: 1: 550 000

0 5 10 15 20 Km



Datengrundlage:
FVA Baden-Württemberg

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anlage 4 dieser Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Auslegungsfrist nach Anlage 4 Nr. 2 endet.

STUTTGART, den 15. Juli 2008

HAUK

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums,
des Innenministeriums und
des Justizministeriums zur
Änderung der Leistungsbezügeverordnung**

Vom 4. August 2008

Auf Grund von § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Zahl »6« durch die Zahl »7« ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»(4) Die Vorstände der Hochschulen unterrichten das zuständige Ministerium über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 4 sowie über die Ruhegehaltfähigkeit.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 gewährten Leistungsbezüge angewandt wird.

STUTTGART, den 4. August 2008

Wissenschaftsministerium

PROF. DR. FRANKENBERG

Innenministerium

RECH

Justizministerium

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der Verordnung
über energiewirtschaftsrechtliche
Zuständigkeiten**

Vom 5. August 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),
2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50):

Artikel 1

Änderung der Verordnung über
energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten vom 3. Januar 2008 (GBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
»(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 ist das Regierungspräsidium Freiburg auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung für der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.«
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz, soweit die technische Überwachung von Energieanlagen betroffen ist, nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen, soweit es für den Vollzug der Verordnung zuständige Behörde ist, sowie nach dem Bundesberggesetz.«